

Firma / Betrieb:
Abteilung:
Arbeitsplatz / Tätigkeit:

Zuständiger Arzt:
Unfalltelefon:
Ersthelfer:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Into WC

Flüssiger Toilettenreiniger für die gewerbliche Reinigung

Gefahrenauslöser: Alkohole, C13, verzweigt, ethoxyliert C12-14 Fettalkoholethoxylate Glykolsäure
Inhaltsstoffe: < 15 %: Nichtionische Tenside

Die folgenden Informationen beziehen sich vor allem auf den Umgang mit unverdünntem Produkt, z. B. Umfüllen, Verdünnen.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

- H318 Verursacht schwere Augenschäden.

WGK 2

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
- Nach Umgang stets Hände, Gesicht und alle nicht bedeckten Hautstellen gründlich waschen
- Dampf oder Nebel nicht einatmen.
- Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.
- Nicht einnehmen.
- Nicht mit Chlorbleichlauge oder anderen chlorierten Produkten mischenverursacht Freisetzung von Chlorgas.

Augenschutz: Schutzbrille, Chemiekalienschutzbrille oder Vollgesichtsschutz

Handschutz: keine besondere Schutzausrüstung erforderlich

Körperschutz: keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Atemschutz: ordnungsgemäß angepasstes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert

VERHALTEN IM GEFAHRFALL



- Im Brandfall Sprühwasser (Nebel), Schaum, Löschpulver oder CO₂ einsetzen
- ungeeignete Löschmittel: keine bekannt

Umweltschutzmaßnahmen

- Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser verhindern
- Undichtigkeiten beseitigen, wenn gefahrlos möglich
- Auslaufendes Material mit nicht brennbaren, adsorbierenden Material (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eindämmen und aufnehmen, zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben (s. SDB Abschnitt 13), Spuren mit Wasser wegspülen
- Bei großen freigesetzten Mengen Produkte eindämmen oder eingrenzen, damit kein Abfließen in Gewässer erfolgen kann

ERSTE HILFE



Einatmen: frische Luft, Person in einer Position ruhig stellen, die Atmen erleichtert, bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder Auftreten eines Atemstillstandes, künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe durch ausgebildetes Personal, bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage, Atemwege offen halten, eng anliegende Kleidungsstücke lockern, sofort Arzt oder Giftinformationszentrale anrufen

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen, ggf. Gebißprothese entfernen, kleine Mengen Wasser zu trinken geben, bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, kein Erbrechen herbei führen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizin. Personal, bei Erbrechen Kopf tief halten, damit Erbrochenes nicht in die Lunge eindringt, nie einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen, bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage, sofort Arzt oder Giftinformationszentrale anrufen

Hautkontakt: Spülung mit viel Wasser (mind. 15min), verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen und vor Wiedergebrauch gründlich reinigen, sofort Arzt oder Giftinformationszentrale anrufen

Augenkontakt: Sofortige Spülung mit viel Wasser (mind. 15 Minuten), auch unter Augenlidern, ggf. Kontaktlinsen entfernen, sofort Arzt oder Giftinformationszentrum anrufen

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden.

Entsorgung gemäß EG-Richtlinien über Abfälle und über gefährliche Abfälle. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten. Wenn dieses Produkt in weiteren Verfahren eingesetzt wird, muss der letzte Anwender dies überprüfen und dem am besten geeigneten Europäischen Abfallkatalog -Code zuordnen. Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers, die Toxizität und die physikalischen Eigenschaften des Materials zu bestimmen, um die richtigen Abfallart zu identifizieren und die Entsorgungsmethoden unter Einhaltung der geltenden europäischen (EU-Richtlinie 2008/98 / EG) und lokalen Vorschriften zu bestimmen.

Datum:

Unterschrift Betriebsleiter:

Hinweis: Die Muster für Gefährdungsbeurteilungen (§ 6 GefährstoffV) und Betriebsanweisungen (§ 14 GefährstoffV) wurden entsprechend unserem besten Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie berücksichtigen auch die uns bekannten Anwendungsbedingungen in Ihrem Unternehmen. Dennoch können unsere Muster lediglich als Annahmepunkt oder Beispiel für Ihr Unternehmen dienen. Sie entlasten nicht den Arbeitgeber von seiner Verantwortung gemäß §§ 6 und 14 der Gefährstoff-Verordnung und müssen zwingend den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen und bezogen auf den Arbeitsplatz angepasst werden. Wir bitten um Verständnis, dass Ecolab insofern keinerlei Haftung insbesondere nicht für Vollständigkeit, Richtigkeit und Anwendbarkeit der zur Verfügung gestellten Muster übernehmen kann.